



Betreuungsbüro Altmann

Ihr Ansprechpartner

Holger Altmann

Telefon: 02366 - 4923624

Telefax: 02366 - 944541

Betreuungsbüro Altmann • Postfach 1263 • 45670 Herten

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herten, 29.03.2024

Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses
„Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“
Vorlage 18/1679

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Nein! Dies war bereits zum Zeitpunkt der Vergütungsanpassung im Januar 2019 nicht der Fall, als man rechnerisch davon ausging, den Betreuenden eine Vergütungserhöhung von rund 17 % zukommen zu lassen. Tatsächlich kamen schon damals nur rund 12 % Vergütungserhöhung bei den Betreuenden an.

Der Zum 01.01.2024 gewährte Inflationsausgleich von 7,50 € brutto je Monat und Betreuung ändert daran so gut wie nichts. War die Vergütung schon ab Januar 2019 nicht richtig kostendeckend, verschärfte sich die wirtschaftliche Situation der BerufsbetreuerInnen und der Betreuungsvereine spätestens mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine.

Die Lebenshaltungskosten, Personalkosten, Kosten für Büro, etc. sind zwischenzeitlich immens gestiegen - die Vergütung der Betreuer allerdings nicht.

Die erheblichen Kostensteigerungen können von Betreuern nicht einfach an die Staatskasse weitergegeben werden, da der Gesetzgeber festlegt, wie viel Betreuer für eine Betreuung abrechnen dürfen. Betreuer hatten ihren Angestellten aber aus eigenen Mitteln die Kosten einer Energiepauschale i.H.v. 300,-- € zu zahlen.

Betreuer und Betreuungsvereine können die Kostensteigerungen daher nur über die Anhebung von Fallzahlen und/oder Entlassung von Personal versuchen abzufedern. Beide Varianten gehen zu Lasten der Betreuungsqualität. Den Ansprüchen des Gesetzgebers kann nicht entsprochen werden. Man kann nicht 5 Sterne Hotel fordern, aber nur Campingplatz bezahlen wollen!

Der Inflationsausgleich federt die finanzielle Notlage nicht ab. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die wirtschaftliche Notlage der Betreuer gesehen wird. Der Inflationsausgleich fällt jedoch viel zu kurz aus. Wir brauchen den vielzitierten „kräftigen Schluck aus der Pulle!“. Bekommen haben wir, um im Bild zu bleiben, ein Tütchen Capri Sonne.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Hierzu kann der Bundesverband der Berufsbetreuer, kurz BdB, vortragen, der hierzu Umfragen unter seinen Mitgliedern durchgeführt und die Ergebnisse ausgewertet hat.

Im Grundsatz lässt sich aber sagen, dass die monatliche Pauschale in den allermeisten Fällen nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand abbildet.

Es wird im Grundsatz bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs zwischen vermögenden und mittellosen Klienten unterschieden, zudem zwischen den Wohnformen „Heim“ und „andere Wohnform“.

In seiner Überlegung geht der Gesetzgeber davon aus, dass für mittellose Betreuer in einem Heim der wenigste Arbeitsaufwand besteht und entsprechend gering vergütet wird.

Tatsächlich besteht aber keine verlässliche Korrelation zwischen Wohnort der betroffenen Person einerseits oder zwischen dem Vermögensstatus der Klienten und dem Betreuungsaufwand andererseits.

Betreuerinnen und Betreuer müssen von der Vergütung eine Menge laufender Kosten begleichen: Büromiete, Lohnkosten, Steuern, Abgaben für Berufsverband, Berufsgenossenschaft, Arbeitssicherheit, Kosten für die Überprüfung elektronischer Geräte DGUV V3 Prüfung (Pro Gerät alle 2 Jahre derzeit rund 8,- €), Wartung der EDV unter strikter Wahrung der DSGVO, Lizenzgebühren für Verwaltungssoftware, etc.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Nach hiesiger Auffassung ist eine grundsätzliche Neuausrichtung rechtlicher Betreuung erforderlich. Rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstitut. Der Bund und die Länder stehen in der Verpflichtung, Bürgern, die ihre Angelegenheiten aufgrund von Erkrankung oder Behinderung nicht selbst regeln können, Unterstützung im Rahmen rechtlicher Betreuung zuteilwerden zu lassen.

Rechtliche Betreuer sind daher Erfüllungsgehilfen staatlicher Verpflichtung und insofern, zumindest in einem erweiterten Sinne, Organe der Rechtspflege.

Das System der rechtlichen Betreuung haben Bund und Länder auskömmlich zu finanzieren. Das ist aber nach wie vor nicht ansatzweise der Fall.

Wie bereits erwähnt halte ich eine umfassende Neustrukturierung der rechtlichen Betreuung für erforderlich, die sich an der Verbeamtung der Betreuenden orientiert. Berufsbetreuer und Betreuungsvereine würden dann der Vergangenheit angehören. Was sich vielleicht nach provokanter Forderung anhören mag, ist die logische Konsequenz, wenn Bund und Länder ihre Verpflichtung auch ernst nehmen. Gerade Betreuungsvereine sind bereits jetzt ein „Auslaufmodell“, weil sie immer weniger kostendeckend arbeiten können. Betreuungsvereine beschäftigen Mitarbeitende im Regelfall über einen Tarifvertrag. Dieser sieht regelmäßige Gehaltssteigerungen vor. Bei gleichbleibenden Vergütungssatz erhöht sich für den Betreuungsverein stetig der Break even point, also der Punkt, wo Erlös und Kosten gleich hoch sind, nach oben. Die Mitarbeitenden müssen dann auch immer mehr Betreuungen führen, um eine Insolvenz des Vereins zu vermeiden. Zudem müssen die Mitarbeitenden den im Regelfall nicht produktiven Vereins-Overhead mitfinanzieren.

Will das Land NRW an dem jetzigen System festhalten, muss es dieses massiv finanziell aufstocken.

Dem Landtag des Landes NRW fällt hierzu aber nur ein, im Bericht vom 27.09.2023 zu „TOP Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“ unter Punkt 8. festzuhalten, dass freie Mittel nicht zur Verfügung stehen. Unter Punkt 7. heißt es weiter, dass mit Blick auf die Schuldenbremse im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 keine finanziellen Spielräume bestehen.

Insofern stellen sich hier zumindest zwei Fragen:

1. Warum dieser Fragenkatalog, wenn es ohnehin auf ein lapidares Schulterzucken und dem

saloppen Hinweis hinausläuft, dass man die Betreuungsarbeit ja wirklich ganz toll findet, aber leider, leider, kein Geld da ist, um das Betreuungssystem so auskömmlich zu finanzieren, wozu Bund und Länder verpflichtet sind?

2. Hält man es kalkulatorisch für „billiger“, Klagen Betroffener in Kauf zu nehmen, weil man davon ausgeht, dass die Schadensersatzsumme geringer ausfallen wird, als eine auskömmliche Finanzierung des Betreuungswesens?

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Letztlich läuft es immer auf die Frage nach der Finanzierung hinaus. Traditionell versuchen Bund und Länder, möglichst wenig für die rechtliche Betreuung zu zahlen. Durch die Novellierung des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 wurde die pro Betreuung aufzuwendende Zeit deutlich erhöht. Zudem wurde die Vergütung der rechtlich Betreuenden durch die Anhebung des Schonvermögens abgesenkt: Klienten, die in 2022 noch als vermögend zu einem etwas höheren Satz abgerechnet werden durften, weil ihr Vermögen zwischen 5.000,-- € und 10.000,-- € lag, mussten ab dem 01.01.2023 als mittellos und damit zu einem geringeren Satz abgerechnet werden. Dokumentation und entscheidungsfindende Beratung der Klienten sind mit der Novellierung auch deutlich angestiegen, finden aber keinen Niederschlag in der Vergütung.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Nach Auswertung der Finanzierung der Betreuungsvereine scheinen die Länder kein gesteigertes Interesse an Betreuungsvereinen zu haben – sonst würden die Länder pfleglicher mit den Vereinen und deren finanzieller Ausstattung umgehen. Tatsächlich besteht der wesentliche Unterschied zu Berufsbetreuern in der zusätzlichen Querschnittsarbeit, also der Unterstützung ehrenamtlicher Be(t)reuer. Das t steht deshalb in Klammern, weil tatsächlich viele Menschen, die die durchaus ernste Absicht hatten, einen Menschen ehrenamtlich rechtlich zu betreuen, nach kurzer, leider oftmals auch nach viel zu langer Zeit, die Betreuung aufgeben, weil sie feststellen mussten, dass rechtliche Betreuung viel zu komplex ist, um das „mal eben“ zu gewährleisten. Berufsbetreuer werden dann, oftmals viel zu spät, im Rahmen eines Betreuerwechsels bestellt, um die bis dahin meist völlig verfahrenere Situation zu retten. Dies bringt im Regelfall ein erhebliches Arbeitsaufkommen bei dann nur noch geringer Vergütungsstufe.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Auch hier möchte ich auf die Ausführung des BdB verweisen, der seine Mitglieder befragt hat. Sehr wahrscheinlich ist es für belastbare Werte und Angaben noch zu früh. Grundsätzlich ist es aber so, dass im Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung nicht mehr das Wohl des Betroffenen im Mittelpunkt der Arbeit steht, sondern dessen Wunsch. Klingt nach einer Kleinigkeit – ist es aber nicht. Der Wunsch der Betroffenen muss zunächst einmal ermittelt werden. Dafür muss man den Betroffenen erstmal antreffen – wo auch immer. Bei Betroffenen ohne festen Wohnsitz wird das problematisch. Die Betroffenen müssen oftmals „auf gut Glück“ aufgesucht werden, um im persönlichen Gespräch deren Wunsch zu ermitteln und zu einer beratungsgestützten Entscheidung zu kommen.

Dann muss sich der Betroffene auch noch äußern können. Schwierig, wenn es sich im konkreten Fall um einen Wachkomapatienten handelt, oder die kognitiven Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. In solchen Fällen können wir in unserer Tätigkeit bestenfalls auf mutmaßlichen Wunsch und Willen des Betroffenen abstellen.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Wie bereits erwähnt liegt dies in erster Linie an der nach wie vor sehr schlechten Vergütung betreuungsrechtlicher Tätigkeit. Eine angemessene Vergütungsanpassung unter Berücksichtigung des reformbedingten Mehraufwands in Kombination mit einer massiven Teuerungsrate und Inflation ist bis heute nicht erfolgt. Mehr und mehr Mitarbeitende des Betreuungswesens entscheiden sich daher, auch wegen der mit der gestiegenen physischen und psychischen Belastung für eine berufliche Neuorientierung außerhalb des Betreuungswesens. Die Wahrscheinlichkeit, gesundheitliche Probleme zu bekommen, ist in diesem Berufszweig sehr hoch.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Auch hier verweise ich auf die Stellungnahme des BdB sowie auf meine Antwort zu Frage 2.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Auch hier darf ich auf die Antwort des BdB verweisen, der hierzu eine Mitgliederbefragung durchführte.

Aus eigener Erfahrung fallen die Einnahmen nach Abzug aller Fixkosten aber sehr gering aus.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Auch hier möchte ich auf die Stellungnahme des BdB verweisen, der einen Durchschnittswert von 4,92 Stunden pro Klient und Monat ermittelt hat. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz zu den vom Gesetzgeber bewilligten 2,35 Stunden.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Grundsätzlich bräuchte es eine deutliche Erhöhung der Vergütungspauschale sowie der anrechenbaren Stunden pro Betreuung. Zudem müsste es eine Dynamisierung in der Vergütung geben, die wenigstens die Inflationsrate kompensiert. Ausgehend von der aktuellen Situation müsste jede Stunde derzeit mit mindestens 90,-- € vergütet werden und, wenn Bund und Länder denn am Modell der Stundenpauschale festhalten wollen, die Stundenpauschale pro Betreuung um derzeit 2,70 Stunden auf dann 5,05 Stunden pro Monat und Klient erhöht werden.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Wenn nicht auf eine Verbeamtung der rechtlichen Betreuer abgestellt werden sollte, muss zumindest die Binnendifferenzierung in der Vergütung fallen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei gleicher Tätigkeit, Verantwortung und Haftungsrisiko unterschiedliche Vergütungsstufen in Anrechnung kommen sollen.

Besonders schwierig ist die Situation, für die Betreuer, die nicht nach der höchsten Vergütungsstufe abrechnen dürfen. Sie sind unter den obwaltenden Umständen noch stärker gezwungen, noch mehr Betreuungen zu führen, um kostendeckend arbeiten zu können. Die Abstufung der Höhe der Vergütung halte ich für grundsätzlich unangemessen. Die Vergütungsstufen sollen den jeweiligen Grad der Ausbildung berücksichtigen und Betreuern mit (vermeintlich) höherer Qualifikation eine höhere Vergütung zuteilwerden lassen.

Auf die Praxis wirkt sich der jeweilige Ausbildungsgrad aber eher marginal aus. Inzwischen gibt es einige Bildungsträger, die eine modulare Ausbildung zum rechtlichen Betreuer anbieten. Diese ist formal auch bei den Betreuungsstellen anerkannt. Tatsächlich sind die dort vermittelten Inhalte

ebenso teuer wie nur bedingt alltagstauglich. Im übertragenen Sinne ist es vergleichbar mit der theoretischen Führerscheinausbildung, nach deren Bestehen man die Schlüssel zu einem Sportwagen in die Hand gedrückt bekommt mit der Aufforderung, auch in der Innenstadt nicht unter 250 Km/h zu fahren, aber auf gar keinen Fall einen Unfall zu bauen. Das kann nicht funktionieren!

Was ich mit dieser Metapher ausdrücken will, ist, dass neue Betreuerinnen und Betreuer unbedingt auf die Unterstützung erfahrener Kolleginnen und Kollegen angewiesen sind. Die zuvor in den Lehrgängen erworbene Ausbildung bildet bestenfalls einen Bruchteil der tatsächlichen Arbeit rechtlicher Betreuung ab. Praxisanleitung findet in den Kursen auch nicht statt. Ein erster Besuch bei Klienten „in freier Wildbahn“ wirkt dann oftmals sehr abschreckend. Viele neue Kolleginnen und Kollegen wenden sich bereits nach kurzer Zeit wieder von diesem Berufszweig ab: Sei es, dass sie überfordert sind, sich den Beruf eigentlich ganz anders vorgestellt hatten oder sie einfach von der Vergütung nicht kostendeckend arbeiten und leben können.

Es ist naheliegend, dass die rechtlich Betreuenden berufliche Alternativen suchen. Beim ambulant betreuten Wohnen liegen die Stundensätze ganz erheblich höher, die dafür zu erbringende Arbeitsleistung ist aber massiv geringer, erfordert weder Personal noch umfangreiches Büro und wird nicht pauschal, sondern nach erbrachter Zeit abgerechnet. Hinzu kommt ein kaum vorhandenes Haftungsrisiko, insbesondere durch nicht vorhandene Entscheidungen in der Vermögenssorge und wenig Verantwortung im Dienst.

Mitarbeitende des ABW tragen regelmäßig auch keine Verantwortung für Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen: Freiheitsentzug durch Anordnung der geschlossenen Unterbringung, Einwilligungen in Amputationen oder Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, Kündigung der Wohnung, Anordnung von Zwangsmedikation.

Die Frage liegt nahe, warum man für deutlich weniger Geld einen deutlich anspruchsvolleren Job machen sollte, wenn man mit Arbeit im ambulant betreuten Wohnen bei z.T. deutlich geringeren Ausbildungsstand ein deutlich besseres Auskommen erzielen kann. Mitarbeitende des ABW verdienen mindestens 20,-- € mehr – pro Stunde!

Es sollte insofern nicht allzu sehr verwundern, dass ein Abfluss aus dem Pool der Betreuungsgemeinschaft in die sonstige Sozialarbeit zu beobachten ist.

Bund und Ländern muss klar sein, dass rechtliche Betreuung nicht nur ein Kostenfaktor, sondern auch Dienst an seinen Bürgern ist. Wenn es keine rechtlichen Betreuer mehr gibt, werden auch die Betreuungsbehörden diese Lücke nicht ausfüllen können. Die Zahl an Behördenbetreuungen wird dann drastisch steigen, aber von den Mitarbeitenden der Betreuungsbehörden nicht aufgefangen werden können.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Vgl. Antwort zu 1.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Nach hiesiger Ansicht bedarf es einer grundsätzlichen Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung. Wie zuvor ausgeführt handelt es sich hierbei um ein Rechtsinstitut. Betreuer arbeiten weitestgehend unter staatlicher Kontrolle, müssen sich ggf. Entscheidungen gerichtlich genehmigen lassen und dem jeweils zuständigen Betreuungsgericht Bericht erstatten. Betreuer sind damit, zumindest im erweiterten Sinne, Organe der Rechtspflege.

In der Gesamtschau halte ich es für erforderlich, auf die rechtliche Betreuung Beamtenrecht anzuwenden und entsprechende Strukturen aufzubauen. Dann wären die Betreuerinnen und Betreuer auch endlich angemessen vor Altersarmut und Verlust der Existenzgrundlage bei längerer Erkrankung geschützt.

Zudem arbeiten Betreuerinnen und Betreuer weitgehend weisungsgebunden. Tatsächlich halte ich die Verbeamtung der rechtlichen Betreuer mit allen damit verbundenen Rechten für erforderlich, um neue Betreuer für diese Tätigkeit zu gewinnen.